

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 68 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6-8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 21. Mai 1942

13. Ausgabe

Inhalt: Nachrufe, Trauerparaden und Kranzspenden für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht. S. 235. — Teilnahme der Wehrmacht an der Beisetzung von Zivilpersonen. S. 235. — Beschränkte Zulassung offener Anschriften für Einheiten und Dienststellen der Wehrmacht außerhalb des Reichsgebietes, Verbot halboffener Anschriften. S. 236. — Alteneinsicht sowie Auskunft aus den Karteimitteln und Krankenblättern. S. 237. — Strafvollstreckungsplan. S. 238. — Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Vandalenwohnern. S. 239. — Kraftfahrtsfälle in Italien. S. 240. — Wiederaufhebung von Rangverlust im Gnadenwege. S. 240. — Nichterzeugung zum Vorgefetzten. S. 240. — Führerreserve D. R. S., Überfendung von Karteimitteln. S. 240. — Ernennung römisch-katholischer Geistlicher usw. zu Erg.-Wehrmachtbeamten. S. 241. — Dienstanweisung für den Artillerie-Kommandeur eines Armeekorps. S. 241. — Sammlungen für Geschenke an Vorgesetzte. S. 241. — Umbenennung der Schirmmeister (P) bei den Eisenbahntruppen in Schirmmeister (EP). S. 241. — Umgang mit erbeuteten chemischen Kampfstoffen, kampfstoffverdächtigen und unbekannten Flüssigkeiten. S. 241. — Lagerung und Versand von Nebelmitteln. S. 242. — Gerätbücher für Gr. W. S. 242. — Formänderung am Vincalvisier 21. Anbringung der Nachtbeleuchtung. S. 242. — Rohr usw. Bücher für Geschütze und Werfer. S. 243. — Bezug für M. G. im Zwillingssockel 36. S. 243. — Wirkungsbereich der M. G. beim Schießen gegen Flugziele. S. 244. — Einführung des Packkastens (Tropen) für T-Mine 35. S. 244. — Frequenzprüfer e für Tornisterfunkgeräte d 2. S. 244. — Prüfgeräte für Feldfunkprüfer b. S. 244. — Nachttechnische und rechnerische Feststellungsbefugnis für bei den Großen Heeresbaubienststellen eingesetzte Soldaten. S. 244. — Ungültigkeitserklärungen. S. 244. — Ausschließung von Firmen. S. 247. — Warnung vor einer Firma. S. 248. — Wiedezulassung einer Firma. S. 248. — Beschränkung einer Warnung vor einer Firma. S. 248. — Bildplamwerk 1: 25 000. S. 248. — Beichtigung zum Kriegsjell an Vorschriften, Einzelheft 13, Teil 6. S. 248. — Ergänzungen zu Anlagen A. M. (Heer). S. 248. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. M. S. 249. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 253. — Druckfehlerberichtigung. S. 254.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

428. Nachrufe, Trauerparaden und Kranzspenden für die Dauer des besonderen Einsatzes der Wehrmacht.

— H. M. 1940 S. 3 Nr. 8 —

Um aufgetretene Zweifel zu beseitigen, wird darauf hingewiesen, daß durch die o. a. Verfügung der Grundsatz, daß nach Möglichkeit jeder Soldat mit soldatischen Ehren beigesetzt wird, nicht eingeschränkt werden soll. Im Rahmen der Verfügung ist daher auch in allen anderen Fällen, z. B. Tod durch Krankheit, in denen gemäß Standortdienstvorschrift Nr. 351, 352 und 365 »letzte soldatische Ehrenbezeugungen« zustehen, zu verfahren, soweit Dienstbetrieb und Truppenbelange es zulassen.

Die Bezugsverfügung ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

D. R. W., 28. 4. 42

29k
2810/42 AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 5. 5. 42

— 1451/42 — PA (Z) Gr. III/III b.

429. Teilnahme der Wehrmacht an der Beisetzung von Zivilpersonen.

Bei der Beisetzung von Gefolgschaftsmitgliedern der Wehrmacht, von Angehörigen des Wehrmachtgefolges und von reichsdeutschen Zivilpersonen, die durch Feindeinwirkung gestorben sind, ist wie folgt zu verfahren:

I. In der Heimat:

(zugleich für Protektorat Böhmen und Mähren, Generalgouvernement, Luxemburg, Lothringen und Elsaß)

a) Bei natürlichem Tod oder Unfalltod:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Gefolgschaftsmitglieder | Wie jede Zivilperson. Trauergefolge. Zu bestimmen durch den soldatischen Vorgesetzten oder Dienststellenleiter. Musikkorps fällt fort. |
| 2. Wehrmachtgefolge | |

b) Bei Tod durch Feindeinwirkung:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gefolgschaftsmitglieder | Gemäß Standortdienstvorschrift Nr. 365 e. |
| 2. Wehrmachtgefolge | |
| 3. Reichsdeutsche Zivilpersonen | |

Bei 3 tritt an die Stelle des vom Dienststellenleiter zu bestimmenden Trauergesolges der Standortälteste. Die Teilnahme des zivilen Trauergesolges zu bestimmen, ist Aufgabe der örtlichen Parteidienststellen.

II. In den Operations- und besetzten Gebieten:

a) Bei natürlichem Tod oder Unfalltod:

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| 1. Gefolgschaftsmitglieder | { | Gemäß Standortdienstvorschrift Nr. 365 e. (Bei Angestellten oder Arbeitern weiblichen Geschlechts ohne Musikkorps.) |
| 2. Wehrmachtgefolge | | |

b) Bei Tod durch Feindeinwirkung:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| 1. Gefolgschaftsmitglieder | { | Gemäß Standortdienstvorschrift Nr. 351 in Verbindung mit Verfügung D. R. W. Nr. 2540/39 AWA/W Allg (IIa) vom 23. 11. 1939. Sollten nur Frauen beigelegt werden, dann ohne Abgabe von Salven. |
| 2. Wehrmachtgefolge | | |
| 3. Reichsdeutsche Zivilpersonen | { | Gemäß Standortdienstvorschrift Nr. 365 e (unter Berücksichtigung des Zusatzes zu Ib 3). |

III. In Gebieten verbündeter oder befreundeter Staaten

gelten die oben unter IIa und b aufgeführten Bestimmungen sinngemäß.

Zur Beisetzung von Angehörigen des Wehrmachtgefolges, die fremder Volkszugehörigkeit sind, ist nur ein vom soldatischen Vorgesetzten oder Dienststellenleiter zu bestimmendes Trauergesolge zu stellen.

Selbstmörder sind in aller Stille und nicht in der Reihe der Gräber von Gefallenen, in besetzten Gebieten oder Gebieten verbündeter oder befreundeter Staaten auch abgesetzt von den Gräbern der Landeseinwohner beizusetzen.

Die angezogene Verfügung D. R. W. Nr. 2540/39 AWA/W Allg (IIa) vom 23. 11. 1939 ist veröffentlicht:

Heer: S. M. 1940, I. Bd. Nr. 8,
Marine: M. B. M. 1939, I. Bd. Nr. 971,
Luftwaffe: L. B. M. 1940, Teil C, I. Bd. Nr. 13.

Vorstehende Verfügung ist als »Bes. Anlage 2 zur Standortdienstvorschrift« (zu Nr. 351 und 365 e) aufzunehmen.

Nachfolgende Änderungen sind in der Standortdienstvorschrift handschriftlich vorzunehmen:

- zu Nr. 351 und 365 e setze am Rand:
»vgl. Bes. Anlage 2«.
- Hinter Nr. 365 g füge neu ein:
»h) Teilnehmer an der Beisetzung von Opfern von Luftangriffen: siehe Bes. Anlage 2«.

Deckblattausgabe folgt.

D. R. W., 19. 4. 42

— 965/42 — AWA/W Allg (II d).

Bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 42

13c
30197/42 AHA/Ag/H (III d).

430. Beschränkte Zulassung offener Anschriften für Einheiten und Dienststellen der Wehrmacht außerhalb des Reichsgebietes, Verbot halboffener Anschriften.

Obwohl in der Neuausgabe des Feldpostmerkblattes vom 11. 8. 1941 abschließend angeordnet ist, daß im Feldpostverkehr nur getarnte Anschriften (Feldpostnummern) oder offene Anschriften (Ersatzwehrmacht) zulässig sind, versuchen immer wieder Einheiten und Dienststellen, denen eine Feldpostnummer zugeteilt ist, eigenmächtig zu halboffenen Anschriften (Feldpostnummern mit Ortsangabe) oder offenen Anschriften überzugehen.

1. Die Führung halboffener Anschriften verstößt gegen die Abwehrbestimmungen und ist verboten.

Für alle Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht, denen eine Feldpostnummer zugeteilt ist, ist im dienstlichen und privaten Feldpostverkehr in der äußeren Anschrift- oder Absenderangabe nur die Feldpostnummer unter Weglassung aller nicht ausdrücklich im Feldpostmerkblatt zugelassenen Zusätze zu verwenden.

2. Der eigenmächtige Übergang feldpostnummernführender Einheiten und Dienststellen zu einer offenen Anschrift ist verboten.

3. Offene Anschrift führt nach den bisherigen Bestimmungen die Ersatzwehrmacht im Heimatgebiet. In Erweiterung dieser Bestimmungen kann die Führung einer offenen Anschrift für Einheiten oder Dienststellen der Wehrmacht, deren abwehrmäßige Tarnung nicht mehr erforderlich ist, zugelassen werden. Es kommen in Betracht z. B. Ortskommandanturen, Feldkommandanturen, Oberfeldkommandanturen, Feldersatzeinheiten, Landeschützeneinheiten, Reparaturwerkstätten, Ausrüstungs- und Versorgungsdienststellen,

- innerhalb des alten Reichsgebietes,
- außerhalb des alten Reichsgebietes in den Gebieten, die durch Deutsche Reichspost oder Deutsche Dienstpost versorgt werden; Dienstpostgebiete sind z. B. Bialystok, Böhmen-Mähren, Galizien, Generalgouvernement, Ostpreußen, Ostland, Ukraine.

4. Die Höheren Kommandobehörden der 3 Wehrmachtteile prüfen im Einvernehmen mit den Abwehrstellen, welche Einheiten oder Dienststellen zur Führung offener Anschriften in den unter Ziffer 3 genannten Gebieten in Frage kommen.

Nach Zustimmung der Abwehr stellen die Höheren Kommandobehörden den Antrag auf Übergang zur offenen Anschrift:

- beim Heer an Gen St d H/Gen Qu/Qu 2,
- bei der Luftwaffe an Ob. d. L./Gen Qu/Gen St 4. Abt.,
- bei der Marine an D. R. M. (SkI/Qu A).

Die Stellen zu b und c verständigen sich mit Gen St d H/Qu 2 darüber, ob die freigewordenen Nummern zu ihrer eigenen Verfügung bleiben oder an Gen St d H/Gen Qu/Qu 2 abzugeben sind.

Es ist anzustreben, daß sobald wie möglich alle entbehrlichen Feldpostnummern auf diesem Wege eingezogen werden.

D. R. W., 30. 4. 42

— 1070/42 — AHA/In 8 (III).

431. Akteneinsicht sowie Auskunft aus den Karteimitteln und Krankenblättern.

Behörden, Parteidienststellen und Privatpersonen treten öfter an Wehrmachtdienststellen heran mit der Bitte um Einsicht in wehrdienstliche Akten oder um Auskunft aus solchen, Karteimitteln und Krankenblättern. Nachfolgend wird eine Zusammenstellung der Bestimmungen gegeben, aus denen hervorgeht, wem und in welchem Umfang Akteneinsicht und Auskunft gewährt werden darf.

I. Behörden.

Den Behörden haben die Wehrmachtdienststellen Amts- und Rechtshilfe zu gewähren. Folgende Vorschriften, die die Amts- und Rechtshilfe regeln, sind auch auf die Gewährung von Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Karteimitteln und Krankenblättern an Behörden anzuwenden:

- a) Nach § 161 der Reichsstrafprozessordnung kann die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen. Entsprechende Auskunftsrechte stehen im Strafverfahren auch den Wehrmachtgerichten und den allgemeinen Gerichten zu.
- b) Nach § 195 Abs. 1 des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetzes (H. Dv. 187/1 — M. Dv. 527/1 — L. Dv. 87/1) sind sämtliche Behörden verpflichtet, den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten.
- c) Nach § 115 der Reichsversicherungsordnung sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, dem im Vollzug der RVO. an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten) zu entsprechen.
- d) Nach Ziffer 56 b der H. Dv. 21 II. Teil (Wm.-San.-B. Teil 8 Beiheft 2 Nr. 15 (5) — M. Dv. 270/8 Beiheft 2 und D (Luft) 2301, Ausgabe Februar 1942, Ziffer 53 b) können Krankenblätter eingesehen werden. Es dürfen zur Einsichtnahme nur Abschriften oder Fotokopien oder in begründeten Ausnahmefällen auch leihweise Originalkrankenblätter abgegeben werden an
 - (a) Fürsorge- und Versorgungsdienststellen,
 - (b) Disziplinarvorgesetzte,
 - (c) Sanitätsdienststellen der Wehrmacht,
 - (d) Dienststellen, denen die Durchführung des Erbgesundheitsgesetzes obliegt,
 - (e) Dienststellen, denen Rechtshilfe zu gewähren ist (§ 115 der Reichsversicherungsordnung); hierunter fallen die Träger
 - aa) der Krankenversicherung einschließlich Ersatzkassen (nicht Privatkrankenassen),
 - bb) der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft usw.),
 - cc) der Invalidenversicherung,
 - dd) der Angestelltenversicherung;
 - (f) ehemalige Wehrmachtangehörige, die Antrag auf Fürsorge und Versorgung gestellt haben.

Alle sonstigen Anträge von Dienststellen und Personen auf Einsichtnahme von Krankenblättern sind dem zuständigen Oberkommando zur Entscheidung vorzulegen.

- e) Nach § 188 der Reichsabgabenordnung haben die Reichsbehörden den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher, Verhandlungen, Listen und Urkunden zu gewähren.

Die sich aus der »Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung« ergebenden Aufgaben sind für die Wehrmacht durch den Erlaß des Oberkommandos der Wehrmacht vom 19. 4. 1938 — 60 h W H — (S. M. 1938 S. 103 Nr. 291 — B. M. B. 1938 S. 53 Nr. 40 — L. V. Bl. 1938 (B) S. 44 Nr. 76) bekanntgegeben. Ihre Durchführung wird für die einzelnen Kalenderjahre durch Bekanntgabe von Stichmonaten usw. geregelt (für 1942 S. M. 1942 S. 78 Nr. 125 — B. M. B. 1942 S. 24 Nr. 36 — L. V. Bl. 1942 S. 185 Nr. 336).

Die über die Nachprüfung der Erhebung der Urkundensteuer getroffenen Bestimmungen sind durch die Aufhebung der Urkundensteuer gegenstandslos geworden.

Den in diesen Bestimmungen bezeichneten Behörden ist demnach auf Ersuchen Auskunft zu erteilen. Anderen Behörden gegenüber ergibt sich die Pflicht zur Auskunft aus dem allgemeinen Verwaltungsgrundsatz, daß die öffentlichen Behörden einander auf Ersuchen Amtshilfe leisten.

II. Parteidienststellen.

Über die Erteilung von Auskünften der Wehrmacht an Parteidienststellen sind folgende Verfügungen ergangen:

- a) Verfügung R. K. M. vom 27. 11. 1936 über die Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen (S. M. 1937 S. 51 Nr. 129 — B. M. B. 1937 S. 8 Nr. 12 — B. L. B. S. 92 Nr. 204).
- b) Verfügung D. R. S. vom 23. 5. 1938 über die Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen des Nationalsozialistischen Kriegerkorps (S. M. 1938 S. 114 Nr. 323 — B. M. B. 1938 S. 134 Nr. 72 — B. L. B. 1938 S. 131 Nr. 232).
- c) Verfügung D. R. S. vom 27. 6. 1939 über die Bekanntgabe von Akten an Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen (S. M. 1939 S. 214 Nr. 463 — B. M. B. 1939 S. 68 Nr. 58 — B. L. B. 1939 S. 304 Nr. 695).

Diese Verfügungen sind auch für die Erteilung von Auskünften an Parteidienststellen aus den Karteimitteln der Wehrerbsdienststellen maßgebend.

Personalfakten und Akten über Ehrenangelegenheiten sind grundsätzlich von einer Versendung oder Einsichtnahme durch außerhalb der Wehrmacht stehende Personen ausgeschlossen. Ausnahmen nur mit Genehmigung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

Anträge der Parteidienststellen auf Übersendung von Strafakten der Feldgerichte sind über die Rechtsabteilungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile dem Oberkommando der Wehrmacht vorzulegen.

III. Privatpersonen

Privatpersonen haben an sich keinen Rechtsanspruch auf Auskunft aus den Karteimitteln und Krankenblättern.

Die Auskunftserteilung an außerhalb der Wehrmacht stehende Organisationen in Ehrenangelegenheiten der Offiziere d. B. regelt D 3/8 (M. Dv. 885 — L. Dv. 75/8) § 16 (20).

Die Gewährung von Akteneinsicht an die Antragsteller von Fürsorge- und Versorgungsanträgen regelt das

WZB. (H. Dv. 187/1 — M. Dv. 527/1 — L. Dv. 87/1 § 145) und H. Dv. 21 II — M. Dv. 270/8 Beibest 2 — D (Eustw.) 2301, Ausgabe Februar 1942, Ziffer 53b; siehe auch Verfügung R. d. L. u. Ob. d. L. Chef d. Lw./L. In 14 Az. 50 g Nr. 44616/41 (2 I A) vom 11. 11. 1941.

IV. Beschränkung der Auskunfterteilung.

Soweit nach Ziffern I bis III Auskunft zu erteilen ist, unterliegt die Auskunfterteilung folgenden Beschränkungen:

- a) Wenn militärische Belange entgegenstehen, kann jede Auskunft verweigert werden, da nach § 5 Abs. 2 Wehrgeß die Belange der Wehrmacht im Kriege allen anderen vorgehen.
- b) Soweit es sich um Auskünfte über gerichtliche und Disziplinarstrafen aus den Karteimitteln handelt, sind in den Bestimmungen über Strafbücher, Strafnachweishefte, Strafprüfhefte (Anlage 2 zur HDSch., H. Dv. [L. Dv.] 3 i — später 3/9 —) besondere Bestimmungen über die Erteilung von Auskünften über Strafen von Wehrmachtangehörigen ergangen. Sie sind nicht nur zu beachten bei der Erteilung von Auskünften aus den Strafbüchern, sondern auch dann, wenn aus Karteimitteln der Wehrexekuzdienststellen Auskünfte erteilt werden sollen. Danach bestehen folgende Vorschriften:

1. Auskunft über Strafen jeder Art darf von Dienststellen der Wehrmacht über Wehrmachtangehörige oder aus der Wehrmacht Ausgeschiedene an Stellen außerhalb der Wehrmacht nicht erteilt werden mit folgenden Ausnahmen:

- (a) Auskunft ist zu erteilen an die allgemeinen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, soweit sie zuständig sind für Strafsachen gegen Wehrmachtangehörige oder gegen Ausgeschiedene wegen Straftaten, die diese während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangen haben.

Ob und inwieweit ein Disziplinarvorgesetzter (oder eine andere Dienststelle der Wehrmacht) darüber hinaus auch noch anderen Dienststellen Auskunft erteilen kann, insbesondere wenn es sich um das Fortkommen eines aus dem aktiven Wehrdienst Ausgeschiedenen handelt, unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen. In Zweifelsfällen hat er den Rat eines richterlichen Militärjustizbeamten einzuholen.

- (b) Auf Antrag eines Bestraften ist Auskunft über Strafen zu erteilen, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat.
2. Gefilgte Strafen dürfen in keinem Falle mitgeteilt werden. Ob Strafen zu tilgen sind, richtet sich bei gerichtlichen Strafen nach dem Reichsgeß über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. 4. 1920 (Reichsgeßbl. S. 507), bei Disziplinarstrafen nach Ziffer 16 der Anlage 2 zur Disziplinarstrafordnung und den ergänzenden Bestimmungen (S. M. 1940 Nr. 766 und Nr. 1039 — für die Lw. nicht veröffentlicht —, S. M. 1940 Nr. 1069 — S. B. 1940 Nr. 1401, S. B. 1939 (B) Nr. 481 — S. B. 1939 (B) Nr. 352, S. B. 1940 (A) Nr. 68 — S. B. 1940 Nr. 1372). Strafen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, dürfen nur öffentlichen Dienststellen mitgeteilt werden (WD. vom 28. 8. 1941 — Reichsgeßbl. I S. 526 —).

V.

Soweit nach Ziffern I bis IV keine Auskunft erteilt werden muß, sind die Wehrmachtdienststellen befugt, die Auskunft zu verweigern.

D. R. W., 12. 5. 42

12 k 16. 14
8466/42 AHA/Ag/E (III c).

432. Strafvollstreckungsplan.

Der Strafvollstreckungsplan v. 10. 9. 41 (S. M. 1941 Nr. 895) wird mit sofortiger Wirkung dahin abgeändert:

I. Straflagerverwahrte.

Wehrmachtangehörige, für die Straflagerverwahrung angeordnet wird, sind nur dem Wehrmachtgefängnis Torgau — Fort Zinna — zu überweisen, mit Ausnahme derjenigen, die aus dem Einsatzgebiet der Feldstraflager Nr. I und II (s. St. A. D. R. Norwegen und Lappland) durch die Gerichtsherren unmittelbar diesen Feldstrafslagern überwiesen werden.

II. Wehrmachtstrafgefangene.

1. Wehrmachtstrafgefangene, bei denen Verbüßung in einer Feldstr. Gef. Abt. angeordnet wird, sind zu überweisen, soweit f. v., g. v. J. und g. v. S.:

- a) Aus der Feldwehrmacht des Ostens (soweit nicht unmittelbare Zuführung möglich)

aus der Seeresgruppe Süd:

zum Kriegswehrmachtgefängnis Dubno
(Auffangstelle Kiew)

für die Feldstr. Gef. Abt. Nr. 1.

aus der Seeresgruppe Mitte:

zum Kriegswehrmachtgefängnis Borissow
für die Feldstr. Gef. Abt. Nr. 2.

aus der Seeresgruppe Nord:

zum Kriegswehrmachtgefängnis Wilna
(Auffangstelle Dünaburg)

für die Feldstr. Gef. Abt. Nr. 3.

Aus den übrigen Gebieten des Ostens zum nächstgelegenen dieser 3 Kriegswehrmachtgefängnisse oder Auffangstellen.

Von diesen sind sie den zuständigen Feldstr. Gef. Abteilungen fortlaufend in Sammeltransporten zuzuführen.

- b) Aus der Feldwehrmacht des Westens, Südostens und aus dem Bereich des A. D. R. Norwegen sowie aus der Ersatzwehrmacht: zu den nach dem Vollstreckungsplan v. 10. 9. 41 zuständigen Wehrmachtgefängnissen.

2. Wehrmachtstrafgefangene, bei denen Strafverbüßung in normalem Strafvollzug, also nicht in Feldstr. Gef. Abt. angeordnet wird (darunter sämtliche a. v. Leute), sind ebenfalls dem nach dem Vollstreckungsplan v. 10. 9. 41 zuständigen Wehrmachtgefängnis zuzuführen.

D. R. W., 4. 5. 42

54 f 10 Vollstr. Pl.
Str 1929/41 II. Ang. AHA/Ag H/Str II.

433. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzuges an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

I. Soldaten, Wehrmachtbeamte und Wehrmachtgefolge, bei denen nach § 102 Abs. 1 oder 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung die Vollstreckung auf die allgemeinen Behörden übergeht, sind abzuliefern für den Bereich:

- a) des Militärbefehlshabers in Frankreich je nach dem gewählten Transportweg in dem
Gerichtsfängnis Freiburg I
oder in der
Untersuchungshaftanstalt Karlsruhe,
- b) des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich in der
Haftanstalt Aachen,
- c) des Wehrmachtbefehlshabers in den Niederlanden in der
Haftanstalt Kleve,
- d) des Wehrmachtbefehlshabers in Norwegen und des Befehlshabers der Truppen des deutschen Heeres in Dänemark in dem
Zuchthaus und Strafgefängnis Hamburg-Fuhlshüttel,
- e) des deutschen Generals beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht und des Operationsgebiets Nordafrika in den
Strafgefängnissen und der Untersuchungshaftanstalt München-Stadelheim,
- f) des Wehrmachtbefehlshabers Südost, des deutschen Militärattachés bei der Deutschen Gesandtschaft in Budapest, des deutschen Generals in Agram, der deutschen Heeresmission in Rumänien und des deutschen Militärattachés bei der Deutschen Gesandtschaft in Sofia in der
Untersuchungshaftanstalt Wien I,
- g) der besetzten Ostgebiete
 1. Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes Nord aus Kriegswehrmachtgefängnis Wilna in dem Zuchthaus Wartenburg (Ostpr.)
— Oberstaatsanwalt in Allenstein —
 2. Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Mitte aus Kriegswehrmachtgefängnis Borissow, Militärbefehlshaber im Generalgouvernement aus Distrikt Warschau
in dem Zuchthaus Sonnenburg (Neum.)
— Oberstaatsanwalt in Frankfurt (Oder) —
 3. Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes Süd aus Kriegswehrmachtgefängnis Dubno, Militärbefehlshaber im Generalgouvernement aus den Distrikten Krakau, Radom, Lublin und Lemberg, aus der Slowakei
in dem Zuchthaus Ratibor (O. S.)
— Oberstaatsanwalt in Ratibor (O. S.) —

Die Vollstreckungsersuchen sind zu richten an die Oberstaatsanwälte am Sitz der Vollzugsanstalten, soweit die zuständigen Oberstaatsanwälte nicht besonders bezeichnet sind.

Kosten werden seitens der Justizverwaltung nicht in Rechnung gestellt.

Die Strafen werden vollzogen in dem Strafgefangenenlager Esterwegen.

II. Bei Landeseinwohnern, die von den Wehrmachtgerichten im Bereich der Militärbefehlshaber in Frankreich sowie in Belgien und Nordfrankreich zu Freiheitsstrafen von mehr als 3 Jahren, in den besetzten norwegischen Gebieten zu Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten verurteilt werden, werden die Freiheitsstrafen in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vollstreckt, soweit der Gerichtsherr dies anordnet. Die Verurteilten sind abzuliefern für den Bereich

- A. des Militärbefehlshabers Frankreich im
Strafgefängnis Saarbrücken,
- B. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich in der
Haftanstalt Aachen,
- C. des Militärbefehlshabers Norwegen in dem
Zuchthaus und Strafgefängnis Hamburg-Fuhlshüttel.

Die Strafen werden vollzogen gegen Gefangene aus dem Bereich des

A. Militärbefehlshabers in Frankreich

a) Männer

1. Zuchthausstrafen im Zuchthaus Rheinbach
— Generalstaatsanwalt in Köln —
2. Gefängnisstrafen im Strafgefängnis Saarbrücken
— Generalstaatsanwalt in Zweibrücken —

b) Frauen

1. Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Anrath (Anschrift: Strafgefängnis und Frauenzuchthaus Anrath, Gartenstr. 32)
— Generalstaatsanwalt in Düsseldorf —
2. Gefängnisstrafen im Frauenstrafgefängnis Köln (Anschrift: Strafgefängnisse und Untersuchungshaftanstalt Köln, Klingelpütz 51)
— Generalstaatsanwalt in Köln —

B. Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich

in den für den Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich bestimmten Anstalten mit der Abweichung, daß Gefängnisstrafen von Männern im Strafgefängnis Bochum (Anschrift: Bochum, Krümmeke 1/14)

— Generalstaatsanwalt in Hamm —

vollstreckt werden,

C. Wehrmachtbefehlshabers in Norwegen

Männer

Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in dem
Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlshüttel, Suhrenkamp
— Generalstaatsanwalt in Hamburg —

Frauen

Zuchthausstrafen in dem
Frauenzuchthaus und der Frauensicherungsanstalt Lübeck-Lauerhof
— Generalstaatsanwalt in Kiel —

Gefängnisstrafen in der Haftanstalt Hamburg-Altona

— Generalstaatsanwalt in Hamburg —

Die Ersuchen um Übernahme des Vollzugs sind unter Beifügung einer genauen Strafberechnung und der vollständigen Urteilsabschrift an die bei den einzelnen Anstalten jeweils bezeichneten Generalstaatsanwälte zu richten.

Diese Regelung gilt entsprechend für Urteile des Reichskriegsgerichts gegen Landeseinwohner aus den betreffenden Gebieten.

III. In den besetzten niederländischen Gebieten wendet sich der Gerichtsherr mit dem Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung oder des Vollzuges (§ 102 Abs. 3 der Kriegsstrafverfahrensordnung) an Landeseinwohner an den deutschen Generalstaatsanwalt in den besetzten niederländischen Gebieten.

IV. Der Erlaß D. R. W. — Amt Ausl/Abw/Abt. III Nr. 570/I. 42 geh. (Z R/III c 2) vom 2. 2. 42, sowie die unter D. R. W. — 54 e 10 Bes. Geb. allg. — AHA/Ag H/Str II Str 429/42 geh. an die Wehrmachtgefängnisse, Wehrmachtgefangenenlager Donau und Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Berlin gegebenen besonderen Anweisungen bleiben unberührt.

D. R. W., 13. 5. 42

54 e 10 Bes. Geb. allg. AHA/Ag H/Str II.
Str 596/42

435. Wiederaufhebung von Rangverlust im Gnadenwege.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Wiederaufhebung eines früher gerichtlich erkannten Rangverlustes im Gnadenwege bei ehem. Offizieren nicht ohne weiteres die Folge hat, daß der Betreffende wieder als Offizier Verwendung findet, es sei denn, daß in dem Gnadenerweis selbst dies ausdrücklich bestimmt ist. Ohne eine solche Bestimmung hat der Betreffende auf Grund des Gnadenerweises zunächst nur das Recht, außerhalb vom Wehrdienst seinen früheren Offizierdienstgrad mit dem Zusatz »a. D.« zu führen; im Dienst ist er so lange als Schütze bzw. Unteroffizier entsprechend dem neuerlich erreichten Dienstgrad zu verwenden, bis seitens des D. R. S. anders verfügt wird.

Entsprechendes gilt auch für den durch Rangverlust eingetretenen Verlust von Versorgungsansprüchen.

D. R. S., 5. 5. 42

21
4805 P 2 (V).

436. Nichteignung zum Vorgesetzten.

Soldaten, die auf Grund des § 175 bzw. 175 a MStGB, oder im Zusammenhang damit auf Grund des § 330 MStGB. bestraft worden sind, können nicht mehr Vorgesetzte werden.

D. R. S., 4. 5. 42

21/23
4830/42 P 2 (Ia).

434. Kraftfabrunfälle in Italien.

§. M. 41 S. 218 Nr. 426 Abs. 3 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der RKfU. bzw. L. Dv. 488/8 Abschn. Qu sind folgende Dienststellen:

a) Beim Heer.

Verwaltungsstelle: Der Intendant beim Oberquartiermeister Rom.

Entscheidungsstelle: Oberquartiermeister Rom.

Für die Kfz.-Unfälle, die sich in Ital.-Nordafrika ereignen, ist Verwaltungsstelle der Armeeintendant bei der Panzerarmee Afrika, Entscheidungsstelle der Oberquartiermeister der Panzerarmee Afrika.

b) Bei der Luftwaffe.

Verwaltungsstelle: Der Beamte des höheren Dienstes beim Verbindungsstab Italuft in Rom.

Entscheidungsstelle: Verbindungsstab Italuft in Rom.

c) Bei der Marine.

Verwaltungs- und Entscheidungsstelle: Das deutsche Marinekommando Italien in Rom.

D. R. W., 8. 5. 42

— B 4 a 14 — Ag K/M (VIII a).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 8. 5. 42

— B 4 a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

437. Führerreserve O. R. S., Übersendung von Karteimitteln.

Die Führerreserve des D. R. S. ist keine Dienststelle des D. R. S. Die Versetzung von Offizieren zur Führerreserve des D. R. S. bedeutet, daß sich das D. R. S./PA bzw. Gen St d H das Verfügungsrecht über diese Offiziere vorbehält. Mit der Versetzung zur Führerreserve des D. R. S. wird gleichzeitig entweder ein Kommando zu einer Dienststelle ausgesprochen oder eine Dienststelle bestimmt, die den Dienst des Offiziers regelt oder der er wirtschaftlich zugeteilt wird.

Die Überweisungspapiere der zur Führerreserve des D. R. S. versetzten Offiziere, wie Wehrpässe, Beurteilungsnotizen, Vergleichsmittelungen, Unterkunftsanzeigen usw., sind daher nicht dem D. R. S./PA bzw. Gen St d H, sondern der Dienststelle zu übersenden, zu der der Offizier kommandiert wird, die den Dienst regelt bzw. der er wirtschaftlich zugeteilt wird. Ebenso sind ausbleibende Überweisungspapiere nicht beim D. R. S./PA bzw. Gen St d H, sondern bei der letzten bzw. der oben erwähnten Dienststelle des Offiziers anzufordern.

Die gem. §. M. 41 Nr. 508 Abschn. II getroffene Anordnung, Abschriften der Beurteilungsnotizen über versetzte und über länger als 3 Monate kommandierte Offiziere dem D. R. S./PA bzw. über Generalstabsoffiziere usw. dem D. R. S./Gen St d H (GZ) vorzulegen, wird hierdurch nicht berührt.

D. R. S., 18. 5. 42

— 3659/42 — PA/Ag P 1/I. Abt. (a I).

438. Ernennung römisch-katholischer Geistlicher usw. zu Erg.-Wehrmachtbeamten.

— S. M. 1942 Nr. 189 —

Der Erlass D. R. W. v. 18. 2. 42 ^{21 a} 158/42 g AHA/Ag/E
(II a) — S. M. 1942 Nr. 189 — gilt auch für die Ernennung zu Erg.-Wehrmachtbeamten mit Ausnahme derjenigen des Wehrmachtseelsorgedienstes.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 42
25 BA III
5465/42 g. BA/Ag B I B 1 (IA).

439. Dienstanweisung für den Artillerie-Kommandeur eines Armeekorps.

1. Der Artillerie-Kommandeur eines Armeekorps untersteht dem Kommandierenden General. Er gehört kriegsgliederungsmäßig zu den Korpsstruppen.

Der Art. Kdr. eines Armeekorps ist Truppenvorgesetzter der ihm unmittelbar unterstellten Truppenteile der Artillerie. Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Infanterie-Kommandeurs.

2. Die Aufgaben des Art. Kdrs. sind:

- Beratung der Gen. Kdos. in allen art. Angelegenheiten und Überprüfung der art. Kampfführung im Korpsbereich nach den Weisungen des Kommandierenden Generals,
- Vorschläge und Mitarbeit an den die Artillerie betreffenden Ziffern des Korpsbefehls und der besonderen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich:
 - Verteilung der Verstärkungsartillerie auf die Div.,
 - Regelung der art. Nachr. Verbindungen,
 - Einsatz und Zusammenarbeit der art. Aufklärungsmittel, einschl. derjenigen der Luftwaffe,
 - Zusammenarbeit der Art. der unterstellten Div. untereinander und mit Nachbartruppen,
 - Schaffung einheitlicher Karten und Vermessungs-Grundlagen,
 - Aufgaben der dem Gen. Kdo. unmittelbar unterstellten Art.,
 - Munitions-Versorgung,
- soweit es die Lage erfordert, Führung, Feuerleitung und Mun. Versorgung der dem Gen. Kdo. unmittelbar unterstellten Art.,
- Überwachung des Ausbildungsstandes der Art. der Div. nach den Weisungen des Gen. Kdos. mit dem Recht, im Einvernehmen mit den zuständigen Div. Kdos. dem Dienst aller Truppenteile der Art. der unterstellten Div. beizuwohnen,
- Zusammenarbeit mit dem Höh. Art. Kdr. der Armee in den von diesem zu bearbeitenden Fragen der Heeres-Art.,
- bei Unterstellung unter eine Div. fallen ihm die Aufgaben eines »Art.-Führers« (M. B. A. Heft 5, Siff. 13) dieser Div. zu.

Die dem Art. Kdr. von der Div. unterstellte Artillerie untersteht ihm taktisch. An ihrer truppendienstlichen Unterstellung ändert sich hierdurch nichts. Das Recht des Art. Kdrs., nötigenfalls disziplinarisch einzugreifen, bleibt bestehen.

3. Hinsichtlich Ausstattung mit Nachrichtenmitteln ist der Art. Kdr. auf die Korps- bzw. Div. Nachr. Abt. (ständiger Art. Nachr. Zug) angewiesen.

4. Über alle ihm unterstellten Kommandeure der Artillerie bis zum selbständigen Abt. Kdr. einschl. hat der Art. Kdr. bei Änderung der eigenen Unterstellung und bei Wechsel von art. Truppenteilen der Division Beurteilungsnotizen vorzulegen.

D. R. S., 1. 5. 42

— 1682/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

440. Sammlungen für Geschenke an Vorgesetzte.

Es ist unzulässig, durch Sammlungen Geldmittel aufzubringen, um Vorgesetzten aus besonderem Anlaß ein Geschenk hieraus zu machen.

Der Führer hat sich dahin geäußert, daß er derartige Geschenke nicht wünsche, und zwar besonders dann nicht, wenn die Absicht bestehe, damit führende Persönlichkeiten zu bedenken.

Für Gefolgschaftsmitglieder sind lediglich von ihnen selbst angeregte, einmalige, bestimmten Zwecken dienende Sammlungen zulässig, die — unter dem Grundsatz der völlig freiwilligen Beteiligung — den Gefolgschaftsmitgliedern selbst oder ihnen besonders Nahestehenden zugute kommen (z. B. für gesellige Veranstaltungen und für übliche kleine Aufmerksamkeiten bei Jubiläen, Hochzeiten, Geburten u. dgl.).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 5. 42

60f
30349/42 AHA/Ag/H (III d).

441. Umbenennung der Schirrmeister (P) bei den Eisenbahntruppen in Schirrmeister (EP).

Die Schirrmeister (P), die in der Eisenbahnpionierabteilung sowie in der Eisenbahntruppe des Feld- und Ersatzheeres eingesetzt sind, erhalten mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung

»Schirrmeister (EP)«.

Die Bezeichnungsänderung in den R. St. N. bleibt vorbehalten.

Federführend für Einsatz und Ausbildung der Schirrmeister (EP) ist AHA/In 10.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 5. 42

— 9181/42 — AHA/I a (II).

442. Umgang mit erbeuteten chemischen Kampfstoffen, Kampfstoffverdächtigen und unbekannten Flüssigkeiten.

Erfahrungen im Ostfeldzug und verschiedene Fälle von aufgetretenen Kampfstoffverletzungen geben Veranlassung, beim Umgang mit unbekannten, kampfstoffverdächtigen Flüssigkeiten auf folgende Verhaltensmaßregeln hinzuweisen:

Bei allen erbeuteten Behältern, Geschossen, Bomben usw., die Flüssigkeit enthalten, d. h. beim Bewegen oder Schütteln kludern, ist Vorsicht in der Handhabung ge-

boten. Als Inhalt von Fässern, Flaschen usw. kommen neben Treibstoffen, Schmieröl vor allem Kampfstoff, Brandmittel, giftige oder ätzende Chemikalien als Inhalt von Geschossen und Bomben, Kampfstoffe, Nebelstoffe und Brandstoffe in Frage. Beim Transport undichter Behälter usw., beim Öffnen, Umfüllen und Entnehmen von Proben sind folgende besondere Vorsichtsmaßnahmen notwendig:

1. Aufsetzen der Gasmaske zum Schutz der Augen, des Gesichtes und der Atemorgane,
2. Schutz der Hände durch Gashandschuhe (Gummihandschuhe), Schutz des Körpers durch Vorbinden der Gasplane als Schürze, soweit nicht schwere oder leichte Gasbekleidung zur Verfügung steht,
3. vorsichtiges Öffnen der Behälter durch allmähliche Lockerung des Verschlusses, so daß vorhandener Überdruck langsam entweichen kann,
4. Behälter (z. B. Glasflaschen) nicht zerbrechen, um ein Herausspritzen der Flüssigkeit zu verhindern,
5. Anschließen von Geschossen und Bomben nur aus sicherer Entfernung hinter Deckung, daß eine Verletzung durch Geschossteile und Flüssigkeitsgespritzer ausgeschlossen ist,
6. Geruchsprobe durch vorsichtiges Lüften der Gasmaske vornehmen,
7. Geschmacksproben an unbekannten Flüssigkeiten durch Lecken sind verboten, da sie zu schweren Schädigungen führen können,
8. unbekannte Flüssigkeiten nicht mit den ungeschützten Händen in Berührung bringen. Die Entnahme flüssiger Proben hat in gut verschließbaren Glasflaschen zu geschehen,
9. unbekannte Flüssigkeiten in keiner Weise verwenden, z. B. als Fußbodensöl, Anstrichmittel usw.

Räume, in denen Kampfstoffe oder kampfstoffverdächtige Flüssigkeiten lagern, sind nur mit aufgesetzter Gasmaske zu betreten. Gleichzeitige Benutzung als Unterkunft ist verboten. Nach der Entfernung der Kampfstoffe sind die Räume erst für Unterkunftszwecke freizugeben, wenn durch gründliche Lüftung und Entgiften nachträgliche Schädigungen ausgeschlossen sind (Nachprüfung mit dem Gasanzeiger und Spürpulver). Geräte und Gegenstände, sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die mit Kampfstoffen oder kampfstoffverdächtigen Flüssigkeiten benetzt sind, dürfen nicht mit in die Unterkunft genommen werden.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 5. 42
— 83 w — In 9 (Va).

443. Lagerung und Versand von Nebelmitteln.

In Abänderung der Ziffer 29 der H. Dv. 211/2 wird folgendes befohlen:

1. Lagerung in S. Ma. der Heimat.
siehe Fz. B. B. Teil 3, II. Abschn. Ziff. 222.
2. Nachschub an die Front.
Nebelkerzen 39, Schnellnebelkerzen 39, Nebelhandgranaten 39 und 41 dürfen in Eisenbahnwagen nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition, zusammen verladen werden.

3. Lagern in Munitionsparken und Munitionsausgabestellen der Front.

Als Abstand von anderer Munition sind vorzusehen: für Stapel zu 100 Transport- oder Packkästen 25 m, über 100 Kästen 50 m.

4. In Munitionslagern der Truppe an der Front.

Als Abstand von anderer Munition ist eine Entfernung in Metern vorzusehen, die der Zahl der Kästen mit Nebelmitteln entspricht, mindestens aber 5 m.

5. In Befestigungsanlagen.

In besetzten Befestigungsanlagen lagernde Nebelkerzen 39, Nebelhandgranaten 39 und 41 sind möglichst nicht mit anderer Munition, auch nicht mit Leucht- und Signalmunition zu lagern. Sollten sich die Nebelmittel in einem geschlossenen Raum selbst entzünden, so muß die durch den Nebel gefährdete Besatzung die Gasmaske aufsetzen, soweit Lüftungsanlagen mit Kraftantrieb vorhanden sind, diese in Gang setzen und dann den Raum verlassen. In einem Raum, der keine oder nur eine Lüftungsanlage mit Handbetrieb hat, ist durch Öffnen von Scharten und Türen für Lüftung durch natürlichen Zug zu sorgen. Ohne Gasmaske dürfen die Räume erst wieder betreten werden, wenn sie frei von Nebel sind.

Ziffer 29 der H. Dv. 211/2 ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Deckblätter werden für die Dauer des Krieges nicht herausgegeben.

Die Arr. 618 und 826 der S. M. 1939 treten hiermit außer Kraft.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 4. 42
— 82 a/b 60/70 — AHA/In 9 (III b).

444. Gerätbücher für Gr. W.

— S. M. 1942 S. 75 Nr. 114 —

In die Gerätbücher für Gr. W. werden ab sofort während des Krieges besondere Vorkommnisse bei der Abnahme nicht mehr eingetragen.

Beim Ausstellen von Gerätbüchern durch die Truppe als Ersatz für verlorengegangene Aufnahmemaßnahmen usw. für le. und f. Gr. W. erübrigt sich künftig die gemäß Ziffer 3 o. a. Bestimmung an Wa A (Abn) gegebenenfalls zu richtende Anfrage.

Ziffer 3 o. a. Bestimmung ist mit allen Angaben handschriftlich zu streichen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 5. 42
— 34 r — AHA/In 2 (IV).

445. Formänderung am Linealvisier 21. Anbringung der Nachtbeleuchtung.

Zum besseren Erkennen der Haden und farbigen Marken auf dem Lineal ist an das Linealvisier 21 eine Nachtbeleuchtung durch das waffentechnische Personal an Hand der Formänderungszeichnungen

627 D 14 und 627 B 13

anzubringen.

Die Nachtbeleuchtung besteht aus:

- a) einer mit Blausfilter und Blende versehenen Lampenkappe, die am Linealvisier zu befestigen ist,
- b) einem zur Aufnahme des Behälters der Stromquelle am Haltearm des Linealvisiers 21 zu befestigenden Aufhängehaken,

- c) einem Behälter für die Stromquelle (3 normale Taschenlampenbatterien oder 1 Kastenbatterie),
- d) einem Beleuchtungskabel mit 2poligem Stecker und Einstecklampe,
- a) einem Aufbewahrungskasten für das Beleuchtungskabel mit 3 Glühbirnen als Vorrat.

Bei Nichtgebrauch der Nachtbeleuchtung können das Beleuchtungskabel (zu d) in den Aufbewahrungskasten (zu e) und dieser sowie auch der Behälter für die Stromquelle (zu c) in den Aufbewahrungskasten des Linealvisiers 21 eingelagert werden.

Die aus den Formänderungszeichnungen ersichtlichen Formänderungsteile (wozu die Stromquelle — 3 normale Taschenlampenbatterien oder 1 Kastenbatterie — nicht zugehört) sowie die Formänderungszeichnungen sind vom Erlassgeber beim Heereszeugamt Ulm anzufordern. Für die Fla-Einheiten des Heeres erfolgt durch Gen St d H/Gen Qu Sonderregelung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 42
— 5094/42 — AHA/In 2 (V).

446. Rohr- usw. Bücher für Geschütze und Werfer.

Zur Entlastung der Truppe usw. von nicht unbedingt notwendiger Schreib- und Verwaltungsarbeit wird hinsichtlich der auszustellenden und zu führenden Geschützunterlagen:

Rohrbücher,
Lafettenbücher,
Gerätbücher (2 cm und 3,7 cm Flaf),
Aufnahmemaßstabeln für gebrauchte Rohre und Lafetten

mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

1. Die gemäß S. M. 42 S. 47 Nr. 63 für Granat- und Ladungswerfer schon eingeführten vereinfachten Gerätbücher bleiben bestehen; sie werden auch weiterhin mit den Geräten bei Abgabe an die Empfänger in einfacher Ausfertigung mitgeliefert.
2. Für sämtliche Geschütze der Infanterie und Artillerie (auch Flaf und Nebelwerfer) wird in Zukunft nur je ein Gerätbuch ausgestellt.

Bis zur Herausgabe der neuen Gerätbücher wird für die Zwischenzeit den neu gelieferten Geräten nur je ein Rohrbuch mitgegeben. Die Fertigung einer 2. Ausfertigung durch die Truppe gem. Anlage A. N. (Heer) entfällt.

3. Für die bei der Truppe vorhandenen Geschütze und Werfer sind nicht mehr zu führen:

- a) Aufnahmemaßstabeln für geb. Rohre,
- b) " " " Lafetten,
- c) Rohrbücher der 2. Ausfertigung,
- d) Lafettenbücher (auch für 2 cm und 3,7 cm Flaf),
- e) Gerätbücher für 3,7 cm Flaf 18 Waffe,
- f) " " 2 cm Flaf Waffe,
- g) " " Plakpatronengerät 3,7 cm Flaf 18,
- h) " " " 2 cm Flaf Rv. R.

Die unter 3. a bis h aufgeführten Unterlagen sind bis zum Erscheinen der neuen Gerätbücher von der Truppe aufzubewahren. Über den weiteren Verbleib dieser Unterlagen wird später besonders verfügt.

4. Für das je Rohr zuständige Rohrbuch finden die bisher gültigen Vordrucke »Rohrbücher« (für 2 cm und 3,7 cm Flaf, die jetzt ebenfalls schon bestehenden Vordrucke »Rohrbuch für 3,7 cm Flaf 18« und »Rohrbuch für 2 cm Flaf Rv. R.«) Verwendung.

5. Die Rohr- bzw. Gerätbücher werden in einfacher Ausfertigung sowohl vollständigen Geschützen (Rohr und Lafetten), als auch einzelnen Rohren beigelegt. Falls Geschütze mit mehreren Rohren ausgestattet sind, wird für jedes Rohr ein Rohr- bzw. Gerätbuch ausgestellt.

Die Eintragungen in die Rohrbücher durch die Truppe sind wie bisher durchzuführen. In den Rohrbüchern für 2 cm Flaf Rv. R. entfallen jedoch die Eintragungen auf Seite 1 (B. Rohruntersuchungsbefund vor dem Abnahmebeschuß).

6. In die Rohr- bzw. Gerätbücher werden während des Krieges nicht mehr aufgenommen:

- a) besondere Vorkommnisse bei der Abnahme bzw. beim Beschuß;
- b) die genehmigten Tolerierungen über Teile, die in das Rohr bzw. die Lafette eingebaut wurden.

Hierdurch entfällt auch das Ausstellen von Zweitschriften durch die H Abnst für verlorengegangene Rohr- usw. Bücher. Sie sind durch die Truppe usw. nach folgenden Richtlinien selbst auszustellen:

»Die auf dem Titelblatt des Rohr- bzw. Gerätbuches vorzunehmenden Eintragungen können am Gerät selbst abgelesen werden. Aufzunehmen sind ferner die ungefähre Schußbelastung und, soweit noch bekannt, die bei der Truppe am Gerät aufgetretenen besonderen Vorkommnisse.«

7. Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden bisherigen Anordnungen werden aufgehoben.

8. In den in Frage kommenden Anlagen ist zunächst ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Berichtigung der Anlagen erfolgt bei Neudruck.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 5. 42
— 72 g — 73 — AHA/In 2 (IV).

447. Bezug für M. G. im Zwillingssofel 36.

1. Um die in den Zwillingssofel 36 eingelegten M. G. in den Tropen vor dem Eindringen von Sand zu schützen, wird ein Bezug für M. G. im Zwillingssofel 36 eingeführt.

2. Benennung: Bezug für M. G. im Zwillingssofel 36

Stoffgliederungsziffer: 2

Anforderungszeichen: J 67 386

Anlage zur A. N. (H): J 323

Lochkarten-Nr.: 002 7184.

3. Der Bezug für M. G. im Zwillingssofel 36 ist sowohl für M. G. 34 als auch 34/41 verwendbar.

4. Der Bezug für M. G. im Zwillingssofel 36 ist für die Tropen in der Anzahl der planmäßigen Zwillingssofel 36 zuständig. Er wird sogleich nach dem Einlegen der M. G. in den Zwillingssofel 36 übergezogen und

bleibt geschlossen bis zum Einschlag der M. G. Beim Einschlag wird nur der obere Reißverschluss geöffnet und der Bezug nach den Seiten abgeklappt. Ist Zeit vorhanden, kann er auch ganz entfernt werden. Nach dem Einschlag der M. G. ist der Bezug sogleich wieder über die M. G. zu ziehen.

5. Bis zum Neudruck der Anlage zur M. R. (H) J 323 ist der Bezug in der genannten Anlage in Blei mit der Anmerkung »Nur als Tropenausstattung« nachzutragen.

6. Ausgabe des Bezuges für M. G. im Zwillingsschloß erfolgt nach Eingang aus der Neufertigung. Termin für die Anforderung und die Anforderungsstellen werden später angegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 5. 42
— 72 d 12/13 — AHA/In 2 (III b).

448. Wirkungsbereich der M. G. beim Schießen gegen Flugziele.

In dem »Merktblatt für die Ausbildung in der Fliegerabwehr durch Maschinengewehr und Gewehr (Auszug aus der später erfolgenden Neubearbeitung der H. Dv. 462) v. 30. 10. 41« sind auf Seite 9 in Ziffer 10 im 1. Abs. die Zahl »800« in »600«, im 2. Abs. »3 bis 4« in »2 bis 3« in Blei zu ändern.

Ausgabe eines Merkblattes erfolgt später.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 5. 42
— 72 d 0026 — AHA/In 2 (III a).

449. Einführung des Packkastens (Tropen) für T-Mine 35.

Für die Tropen wird hiermit der Packkasten (Tp) für T-Mine 35 eingeführt. Er dient zur Aufnahme von 1 T-Mi. 35.

Der Packkasten (Tp) für T-Mine 35 wurde entwickelt, weil ein Gesamtgewicht (Kasten und Mine) von 20 kg für die Tropen nicht überschritten werden durfte.

Benennung:	Packkasten (Tp) für T-Mine 35
Abgefürzte Benennung:	Packkast. (Tp) T-Mi. 35
Gerätklasse:	P
Stoffgliederungsziffer:	14
Anforderungszeichen:	P
Gewicht:	4,5 kg
Gerät-Nr.:	14-8129

Mit dem Gerät werden ausgestattet:

Alle Einheiten, die in den Tropen mit T-Minen 35 ausgestattet sind.

Zuweisung des Geräts erfolgt ohne Anforderung durch Fz In.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 42
— 80 1/14 — AHA/In 5 (III b).

450. Frequenzprüfer c für Tornisterfunkgeräte d 2.

Aus Rohstoffgründen wird die Fertigung der Frequenzprüfer c für die Tornisterfunkgeräte d 2 eingeschränkt.

Der Frequenzprüfer c gehört ab sofort nicht mehr zur planmäßigen Ausstattung des Geräts. Er wird als besonderes Gerät herausgegeben und zum Schutz gegen Beschädigungen in einem Transportkasten verpackt.

R. A. N.-Änderung bleibt vorbehalten.

Bis zur Fertigung der Transportkästen ist bei Abgabe von Tornisterfunkgeräten d 2 durch die Heereszeugämter

- a) an Auffüllungs- und Umbildungseinheiten nur 1 Gerät je Einheit,
- b) an die Feldzeugparke nur jedes 4. Gerät

mit Frequenzprüfer c zu bestücken.

Bei Abgabe der Geräte durch die Armee-Nachrichten-Parke an die Feldeinheiten ist darauf zu achten, daß jede Einheit mit einem Frequenzprüfer c ausgestattet ist. Die bisher allen Geräten beigegebenen Frequenzprüfer c verbleiben überplanmäßig in den Geräten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 42
— 78 b 54 — AHA/In 7 (II 3).

451. Prüfgeräte für Feldfunksprecher b.

Für die Prüfung der Feldfunksprecher b ist der Satz Prüfgerät für Feldfunksprecher nach Anlage N 2037 vorgegeben.

Bis zur endgültigen Festsetzung des Solls ist zunächst nur ein Gerät je Btl., soweit dieses oder dessen unterstellte Einheiten bereits mit Feldfunksprechern ausgestattet sind, zuständig.

Die Gerätsätze wurden über die Feldzeugparke den Armee-Nachrichten-Parken zugewiesen. Sie sind auf dem Nachschubdienstweg beim Armee-Nachrichtenfürher anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 5. 42
— 78 b 80/82 — AHA/Fz In (IV f).

452. Sachtechnische und rechnerische Feststellungsbefugnis für bei den Großen Heeresbandienststellen eingesetzte Soldaten.

Für Kriegsbauer wird den bei den Großen Heeresbandienststellen — R. St. N. 2281 — in Unteroffizier- und Mannschaftsstellen eingesetzten Technikern die Befähigung zur sachtechnischen und rechnerischen Feststellung von Rechnungsbelegen zuerkannt.

Die Feststellungs-Berechtigung ist diesen Soldaten nur zu übertragen, wenn sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer fachlichen Vorbildung auch nach dem Urteil des verantwortlichen Leiters befähigt sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 42
— B 59 a 20 — BA/Ag B I/B 9 (II A).

453. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienstiegel und Dienststempel sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatzstempel bzw. Siegel erhalten als Unterscheidungsmerkmale 2 Sterne.

1. 1 Dienstiegel mit der Beschriftung »Eisb. Zsp. Komp. 146«,
2. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Eisb. Zsp. Komp. 146«,
3. 1 Dienststempel mit der Beschriftung »Inf. Rgt. 481 II. Btl.«,

4. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »14./J. R. 481«,
5. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle Einheit 15 320«,
6. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle 25 491«,
7. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Infanterie Regiment 81«,
8. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Kranken-Kraftwagen-Zug 1/15«,
9. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »N. Gef. Sam. Stelle 12«,
10. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Standortkommandantur 23 546 C«,
11. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Bäckerei-kompanie 101«,
12. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »3./Pz. Jäg. Abt. 268«,
13. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Eiſb. Stellw. Kol. 7«,
14. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Zahlmeiſterei Feldpoſtnummer 08 327«,
15. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Panzerjägerabteilung 49«,
16. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Panzerjägerabteilung 49«,
17. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Art. Rgt. 195 2. le. Battr.«,
18. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Kdo. 256. Inf. Division«,
19. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Gericht der 256. Inf. Div. Kdo. 256. Inf. Div.«,
20. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Rgt. Stabs-Komp. J. R. 476«,
21. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Maſchinen-gewehr-Bataillon 8«,
22. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 — I. Abteilung«,
23. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 — II. Abteilung«,
24. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 — I. Abteilung«,
25. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 I. Kompanie«,
26. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 II. Abteilung«,
27. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 5. Kompanie«,
28. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 6. Kompanie«,
29. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 8. Kompanie«,
30. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Panzer-Regiment 5 II. Abteilung 1«,
31. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Jahrkolonne 6/253«,
32. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Werkſtatt-Kompanie 253«,
33. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Nachſchub. Komp. 253 (mot)«,
34. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »le. Jahr. Kol. 9/152«,
35. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Nachſch. Ap. 2«,
36. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Artillerie Regiment 83 I. Abt.«,
37. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Pionier-bataillon 81«,
38. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Artillerie Regiment 83 I. Abt.«,
39. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Pionier-bataillon« (Btl. Nummer wurde ſeinerzeit aus Darlegungsgründen unſerlich gemacht).
40. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Fla. Batl. (mot) 607«,
41. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »le. Jahr-kolonne 9/121«,
42. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Inf. Rgt. 481 II. Btl.«,
43. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »14./Inf. Rgt. 481«,
44. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Krad-Schp. Btl. 40 Stab«,
45. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Div. Nachſchub-Jhr. 46 9. le. Jahrkolonne«,
46. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Div. Nachſchub-Jhr. 46 9. le. Jahrkolonne«,
47. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Inf. Rgt. 42 III. Btl.«,
48. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Inf. Rgt. 42 III. Btl.«,
49. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Bet. Ap. 4«,
50. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »II./Artillerie-Regiment 66, 4. Batterie«,
51. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »II./Artillerie-Regiment 66, 6. Batterie«,
52. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »N. San. Abt. 592 — Feldlaz. 5«,
53. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »le. Inf. Kol. J. R. 80«,
54. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Pz. Jg. Abt. 256«,
55. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Art. Rgt. 221«,
56. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Art. Rgt. 221«,
57. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »III./Artillerie-Regiment 17«,
58. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »III./Artillerie-Regiment 17«,
59. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Inf. Rgt. 278 Stab III. Btl.«,
60. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Inf. Rgt. 278 10. Komp.«,
61. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Art. Rgt. 262 III. Abteilung«,
62. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Art. Rgt. 262 III. Abteilung«,
63. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »4. (M. G.)/Infanterie-Regiment 19«,
64. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Infanterie Regiment 133 I. Kompanie«,
65. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »III./J. R. 185«,
66. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Ortskommandantur I (V) 299« — Gummſtempel,
67. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Ref. Laz. I Würzburg«,
68. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Inf. Rgt. 554 II. Btl.«,
69. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Inf. Rgt. 554 II. Btl.«, mit Stern für Zahlmeiſter,
70. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Kl. Kw. Kol. 1/256«,
71. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Kl. Kw. Kol. 2/256«,

72. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Kl. Kw. Kol. 3/256«,
73. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Wertstattkompanie (mot) 256«,
74. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Nachsch. Kp. 256«,
75. 1 Dienstsiegel »Artl. Rgt. 173« 1. Abt.
76. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »2. Kp./Pionier-Btl. (mot) 10«,
77. 1 Briefstempel mit der Beschriftung »Reserve-Cazarett Essen«,
78. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Feldpost-Nr. 36 225«,
79. 2 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Kdo. 129. Inf. Div.«,
80. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Schützen-Regiment 114, 4. Kompanie«,
81. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »III./Inf. Rgt. 468«,
82. 2 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Kdo. 129. J. D.«,
83. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »10. Kompanie Infanterie-Rgt. 84«,
84. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »II./Infanterie Regiment 106«,
85. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Zahlmeisterei der Kreiskommandantur 743«,
86. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Artillerie-Regiment 57, 4. Batterie«,
87. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Art. Rgt. 156 — 5. Batterie«,
88. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Kfz. Besch. Komm. XII/201«,
89. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle J. P. Nr. 38 088 A«,
90. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 24 835«,
91. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 08 697«,
92. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Wehrmachtdienstpost Feldpostnr. 08 697«,
93. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 44 345«,
94. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 19 040 B«,
95. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 19 040 C«,
96. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 41 656«,
97. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 23 546 C«,
98. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 06 061 A«,
99. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 32 507 C«,
100. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 32 507 C«,
101. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 37 167«,
102. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 37 167«,
103. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 32 151 C«,
104. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 08 327«,
105. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 32 286«,
106. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 08 507 C«,
107. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienstpost Feldpost Nr. 39 347«,
108. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 13 071«,
109. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 39 821«,
110. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 19 584«,
111. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 17 960«,
112. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 28 770«,
113. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Zahlstelle Feldpost-Nr. 28 770«,
114. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 17 960«,
115. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 01 793«,
116. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 19 233«,
117. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 15 815«,
118. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 02 292«,
119. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 17 983«,
120. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 02 365«,
121. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Einheit Feldpost-Nr. 15 815«,
122. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 04 667«,
123. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 35 864«,
124. 1 Briefstempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 31 706«,
125. 1 Briefstempel mit der Beschriftung »Einheit Feldpostnummer 39 891«,
126. 1 Briefstempel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 20 419«,
127. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nummer 19 169 A«,
128. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle der Feldpostnummer 01 533«,
129. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 18 709«,
130. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 04 083«,
131. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 19 121«,
132. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 08 875«,
133. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 24 836 A«,
134. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 24 836 A«,
135. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 28 493«,
136. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpost-Nr. 16 432«,
137. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 38 088 A«,
138. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 25 695«,
139. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 21 864«,
140. 1 Dienstsiegel mit der Beschriftung »Dienststelle Feldpostnummer 33 770«,

141. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 22 835 A«,
142. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 32 330«,
143. 1 Briefſtempel mit der Beſchriftung »D. J. P.
Nr. 15 714«,
144. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Einheit Feld-
poſt-Nr. 23 983«,
145. 1 Briefſtempel mit der Beſchriftung »Einheit Feld-
poſt-Nr. 23 983«,
146. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Wehrmacht-
dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 02 499«,
147. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 14 834«,
148. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 32 787 C«,
149. 1 Briefſtempel mit der Beſchriftung »Feldpoſtein-
heit 34 952«,
150. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 32 360«,
151. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Wehrmacht-
dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 02 499«,
152. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Wehrmacht-
dienſtſtelle 18 728«,
153. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 15 612«,
154. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
J. P. Nr. 07 247 A«,
155. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
J. P. Nr. 07 247 A«,
156. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 32 417 A«,
157. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Einheit
Jp. Nr. 32 417 C«,
158. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Jp. Nr. 40 833«,
159. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 34 833«,
160. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 35 025«,
161. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 30 806«,
162. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 26 405«,
163. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 09 280«,
164. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 16 062«,
165. 1 Briefſtempel mit der Beſchriftung »Wehrmacht-
dienſtſtelle 21 140 C«,
166. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Einheit
03 399«,
167. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 18 051 E«,
168. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
der Feldpoſt-Nr. 12 379 B«,
169. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 05 479 A«,
170. 1 Dienſtſiegel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 04 323 A«,
171. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 04 323 A«,
172. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 04 323 A« mit Stern für Zahl-
meiſter,
173. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 36 953«,

174. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 32 620«,
175. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 37 991«,
176. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 36 590«,
177. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 33 403«,
178. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 45 075«,
179. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Feld-einheit
14 077 E«,
180. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 00 123 E«,
181. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
der Feldpoſt-Nr. 39 827 D« mit 2 Sternen,
182. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
der Feldpoſt-Nr. 39 827 A«,
183. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Wehrmacht-
dienſtſtelle J. P. 02 499«,
184. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
der Feldpoſt-Nr. 17 904 B«,
185. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 38 478«,
186. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldp. Nr. 04 419«,
187. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 15 045 E«,
188. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 38 213«,
189. 1 Dienſtſtempel mit der Beſchriftung »Dienſtſtelle
Feldpoſt-Nr. 03 885 C«.

Berichtigungen:

- a) S. M. 1942 Nr. 64 ſ. d. Nr. 7

Der Dienſtſtempel:

»Einheit Feldpoſt-Nr. 44 990«

hat ſich wieder bei der Einheit angeſunden. Die
Ungültigkeitserklärung wird aufgehoben.

- b) S. M. 1942 S. 161 (rechts) Zeile 9 von
unten

Der Dienſtſtempel

»Feldpoſt-Nr. 35 232«

hat ſich wieder angeſunden. Die Ungültigkeits-
erklärung wird aufgehoben.

- c) S. M. 1942 S. 162 (links) Zeile 7 von oben
Anſtatt

»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 63 885 D«

muß es heißen:

»Dienſtſtelle Feldpoſt-Nr. 03 885 D«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 5. 42

— 89 a/e — AHA/Tz In (I c).

454. Ausſchließung von Firmen.

1. Der Handelsvertreter Johannes Eickens, geb.
23. 8. 1886 zu München-Glabach, wohnhaft Bremen,
Lüderſtr. 25, iſt von Lieferungen und Leiſtungen für
den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeſchloſſen worden.

2. Die Firma Zentralheizungs- und Ventilations-
bau Bruno Dippner, Halle (Saale), iſt von Lieferungen und Leiſtungen für den
ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeſchloſſen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungs-
amtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 14. 5. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Sib Z (III a).

455. Warnung vor einer Firma.

Die Zentralheizungsfirma Albert Hochholzer, Nürnberg D, Treitschlestr. 56, ist in die Liste derjenigen Firmen und Personen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 14. 5. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

456. Wiederzulassung einer Firma.

Nach Klärung der Beteiligungen und Beziehungen zwischen den Firmen Haendler & Co. G. m. b. H., Werkzeug- und Vorrichtungsbau, Düsseldorf, Bleichstr. 17, und Ernst Grimmke G. m. b. H., Metallbearbeitung, Werkzeug- und Maschinenfabrik, Düsseldorf, sowie deren Betriebsabteilung in Brachelen, Kr. Geilenkirchen (Rhld.), ist die Firma Grimmke unter Aufhebung des gegen sie durch D. R. W. 65 a 19 Wi Rü Amt/Stb Z III a Nr. 6364/42 vom 9. 3. 1942 mitausgesprochenen Ausschlusses zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht wieder zugelassen worden. Der Ausschuß der Firma Haendler & Co. G. m. b. H. ist infolge Umfirmierung und Inhaberwechsels (Grimmke) gegenstandslos geworden. Unberührt bleibt der am 9. 3. 1942 mitausgesprochene Ausschuß der Stahlgroßhandlung Arthur Haendler D. S. G., Düsseldorf, Bleichstr. 17, insbesondere deren Geschäftsführers Kaufmann Horst Haendler, geb. 15. 9. 1907 zu Berlin-Lichterfelde, wohnhaft Buderich (b. Düsseldorf).

D. R. W., 11. 5. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

457. Beschränkung einer Warnung vor einer Firma.

Die mit D. R. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a) Nr. 4120/41 vom 19. 9. 1941 ausgesprochene Warnung vor der schweizerischen Firma für Schrauben und Autoteile Sauer A. G., Solothurn-West, ist auf ihre Heranziehung zu unter Geheimnis stehendem Gerät und dessen Bestandteilen beschränkt worden. Zu sonstigen Unterlieferungen für Wehrmachtgerät kann sie herangezogen werden.

D. R. W., 4. 5. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

458. Bildplanwerk 1 : 25 000.

Folgende Veränderungen im Bildplanwerk 1 : 25 000 sind in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 4. 1942 eingetreten:

A. Neuherstellung.

1. Fertiggestellt wurden:

a) Lieferbar:			
Nr. 1475	Nr. 3244	Nr. 3966	Nr. 4369
1672	3267	3967	4468
1898	3270	3969	5350
1969	3271	4059	5357
1981	3369	4066	5943
2069	3865	4067	6175
2075	3867	4158	
2096	3963	4159	
2098	3965	4160	

b) im Rohabzug zur Prüfung beim R. L. M.:

Nr. 1731	Nr. 2177	Nr. 4070	Nr. 5768
2079	3243	4163	
2176	4061	4165	

B. Berichtigung.

1. Fertiggestellt wurden:

a) Lieferbar:

Nr. 1970, 3861, 4218,

b) im Rohabzug zur Prüfung beim R. L. M.:

Nr. 3165, 3443, 5876.

D. R. S., 15. 5. 42

45 c 2420

3949/42 GenSt d H/Abt f Kr Kart u Verm Wes (IIa).

459. Berichtigung zum Kriegssoll an Vorschriften, Einzelheft 13, Teil 6.

In dem »Kriegssoll an Vorschriften« für

1. die Pionier-Ersatzkompanie — Nr. 6321 — vom 1. 3. 1942 und

2. die Brückenbau-Ersatzkompanie — Nr. 6325 — vom 1. 3. 1942

sind jeweils zu streichen:

a) D 1102/2 Merkbl. f. Gaschuhger., Heft 2,

b) Merkbl. f. d. Reit- u. Fahrausb. i. Erj. Heer.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (IV).

460. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die S. B. Verwaltung versendet:

1. Deckblattnummern 1726 bis 1774 vom 4. 5. 1942 für die Anlagenbände A. N. (Heer) betr. die Anlagen:

A 854, A 896, A 898, A 918, A 920, A 1110, A 3823, A 3834, A 3838, A 6801, A 7305, Ch 225, Ch 227, Ch 229, Ch 1050, Ch 1052, Ch 4547, Ch 4912, P 1481, P 1658, P 2250, P 2455, P 2457, N 1095, N 1112, N 1451, N 1452, N 1459, N 1918, N 1932, N 1984, N 2151, N 3935, K 4516, Ns 885, Ns 887, S 1435, S 2280, Hm 832, Hm 834, Hm 865, Hm 915, Hm 930, Hm 1452, Hm 1454, L 585, Anhang zur L 586, L 4991.

2. Deckblattnummern 319 bis 340 vom 11. 5. 1942 für den Anlagenband »Y« betr. die Anlagen:

eA 602, eA 603, eA 705, eA 706, eA 4720, fA 1373, fA 1374, fA 1570, hA 430, hA 431, hA 470, hA 471, hA 472, hA 4770, jA 601, jA 602, jA 603, jA 1401, jA 1402, rA 1460, rA 1461.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Ados. (W. Ados.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 5. 42

— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

461. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Ordn. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
53	75	Kdt. Führ. Spt. Qu. 1. 3. 42	Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Bauverw.) St. Gr. »K« 1 Unteroffizier, Hilfsbearbeiter bei Bau- verw. St. Gr. »G«	
54	80	Kdt. Gen. Sich. Tr. und Vfh. Heer. Geb. 1. 5. 42	Die Stellengruppe des Ia wird von »B« in »R« umgewandelt	
55	81 (V)	Ob. F. Kdt. (V) 1. 11. 41	Zusätzlich zum Unterstab: 1 Rechnungsführer, St. Gr. »G« Nur für in besetzten Ostgebieten eingesetzte D. F. R. (V) zusätzlich zu IVa: 2 Beamte des gehob. nichttechn. Dienstes, St. Gr. »K«	Siehe D. R. S. Gen. St. d. H. Org. Abt. II 2293/42 v. 6. 5. 42
56	130a (Sd)	Stbs. Kp. Inf. Rgt. le. Inf. Div. (Sd.) 1. 3. 42	Zusätzlich: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«	
57	307	Stb. Radf. Abt. 1. 11. 41	Zusätzlich K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: 1 Satz Funkgerät Fu 3 E U Anl. N 1829, Anf. Zeich. N 10853	Zuweisung erfolgt ohne Anforderung
58	433a	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) 1. 4. 42	Es fallen fort: in 1. und 2. Mun. Staff. je: 1 Uffz., Wagenzugführ. St. Gr. »G« 3 Mun. Kanoniere, St. Gr. »M« 3 Fahrer vom Sattel St. Gr. »M« 1 sechsßpg. Feldhaub. Mun. Wagen 98 (Wf. 4) 4 leichte Zugpferde 2 schwere Zugpferde	
59	434	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) 1. 11. 41	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Rückentrage, vollstg. Anf. Zeich. N 1464	
	434a	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) 1. 4. 42		
	434 (gef.)	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Rzg. Staff.) 1. 11. 41		
	434a (gef.)	Battr. le. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Rzg. Staff.) 1. 4. 42		
	454	Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) 1. 11. 41		
	454a	Battr. 10 cm Kan. (3 Gesch.) (mot Z) 1. 4. 42		

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
	454 (gef.)	Battr. 10 em Kan. (4 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Rzg. Staff.) 1. 11. 41	K. U. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Rückentrage, vollstbdg. Anf. Zeich. N 1464	
	454a (gef.)	Battr. 10 em Kan. (3 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Rzg. Staff.) 1. 4. 42		
	462	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) 1. 11. 42		
	462a	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) 1. 4. 42		
	462 (gef.)	Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Rzg. Staff.) 1. 11. 41		
	462a (gef.)	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) (mot Z) (Ausf. ohne Art. Rzg. Staff.) 1. 4. 42		
	586	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Inf. Div. (mot) 1. 11. 41		
60	438	Leichtbattr. (4 Gesch.) (mot Z) 1. 11. 41	K. U. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 2 Rückentragen, vollstbdg. (N 1464) 2 Sag Parallelschaltgerät zum Feldfern- sprecher (Anl. N 1975, Anf. Zeich. N 7957) K. U. N. Stoffgl. Ziff. 27 zusätzlich: 3 Aushilfsrichtmittel 38 mit Kästen (Anl. 2770, Anf. Zeich. A 61580)	
61	459a	Battr. schw. Feldhaub. (3 Gesch.) 1. 4. 42	Es fallen fort: in 1. und 2. Mun. Staff. je: 1 Uffz., Wagenzugführer St. Gr. »G« 3 Mun. Kanoniere, St. Gr. »M« 3 Fahrer vom Sattel, St. Gr. »M« 1 sechsspz. schw. Mun. Wag. 02 (Af. 5) 6 schwere Zugpferde	
62	542	(T. E.) Ball. Zg. (mot) 15. 4. 42	K. St. N. Anmerkung 3 ist durch folgende Neufassung zu ersetzen: Verpflegung er- folgt durch die Lichtm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot), welcher der Ballon- zug zugeteilt ist	
63	578	Stabs. Battr (mot) Art. Rgt. (mot) Inf. Div. (mot) 1. 11. 41	K. U. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: Zusätzlich: 2 Rückentragen, vollständig, Anf. Zeich. N 1464	
	584	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) 1. 11. 41		
	1709	Stbs. Battr. (mot) Seer. Flakart. Abt. (mot) 1. 11. 41		

Fbde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
64	584	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Rechnungsführer St. Gr. »G« In der Nachschubstaffel ist das Wort Rechnungsführer zu streichen. Der Uffz. gehört in Spalte c, der Krafttrabfahrer in Spalte d (Druckfehler)	
65	594	Stbs. Battr. (mot) Leichtgesch. Abt. (mot) 13. 4. 42	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: Zusätzlich: 1 H. Klappenschrant zu 10 Leitungen Anf. Zeich. N 760 10 km schweres Feldkabel, in Längen von 1 000 m, Anf. Zeich. N 1066 5 Feldfernsprecher 33, Anf. Zeich. N 920	
66	714	le. Pi. Rp. (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich R. A. N. Stoffgl. Ziff. 32: 108 Nebelferzen mit Zündmitteln (in Holzkästen zu 12 Stück)	Davon 84 Stck. für Zug auf gp. Rfz. (je St. Rfz. 250/3 u. St. Rfz. 251/7 = 12 Stck.
67	717	Techn. Rp. »E« (mot) 1. 11. 41	R. A. N. In Abweichung von dem ein- gesetzten Soll sind zuständig: Stoffgl. Ziff. 40: 6 Azetylen Hochdruckapparate zum Schweißen, Schneiden, Weich- und Hartlöten, Anf. Zeich. R 5901 1 elektr. Meßgerät Satz a, Anf. Zeich. P 10108 1 Satz für Tischler und Zimmerer, Anf. Zeich. P 5101, Anl. P 2061 1 Satz für Tischler entfällt Anf. Zeich. K 8041 Stoffgl. Ziff. 42: 27 Paar Asbestfaserhandschuhe, Anf. Zeich. U 187 Stoffgl. Ziff. 44: 1 Sonderjah 82, Anf. Zeich. P 5302 Stoffgl. Ziff. 47: 300 kg Karbid, grobkörnig	
68	718	Techn. Rp. »GW« (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 gr. Drucklusterzeuger	In den R. A. N. gleichen Datums bereits ent- halten
	719	Techn. Rp. BT (mot) 1. 11. 41		
	720	Techn. Stbs. Rp. (Gen. Qu.) (mot) 1. 11. 41		
	722a	Techn. Rp. M-Ol (mot) (Bau) 1. 11. 41		
69	729	Sturmbootfp. (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich R. A. N. Stoffgl. Ziff. 27 45 Armbandkompass 39, Anf. Zeich. Fl 23235	Je Sturmboot 1 zum Vorrat 6
70	730	Sturmbootfbo. 18. 3. 42	Zusätzlich R. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: 90 Armbandkompass 39, Anf. Zeich. Fl 23235	Je Sturmboot 1 zum Vorrat 9

Efd. Nr.	Nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
71	733	Br. Kol. B (mot) 1. 3. 42	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 48: Sege bei »Wertstoffe, Satz für Klempner und Schlosser (für Br. Ger. B) in Spalte Soll die Zahl »1« ein (Druckfehler)	
72	846 (W) Rußl.	Wehrm. Nachr. Rdt. (Rußl.) 1. 3. 42	In Zeile 20 der R. St. N. muß es heißen: leichter Lastkraftwagen	
73	862	Fu. Rp. e (mot) 1. 3. 42	Zusätzlich: 5 Unteroffiziere St. Gr. »G« 55 Mannschaften St. Gr. »M« als Be- triebspersonal für Funkempfänger Beim Marsch ist das Betr. Personal auf die Fahrzeuge der Einheiten zu verteilen	
74	1112	Krad Schütz. Rp. b 1. 11. 41	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 1 Satz kleines Fernsprengerät Anl. N 1979, Anf. Zeich. N 7951 für f. Gr. W. Gru.	Anforderung auf dem Nachschubbienstweg
	1112c	Krad Schütz. Rp. c (auf Kett. Krad) 28. 1. 42		
	1113	le. Schütz. Rp. (mot) (Volkswag.) 18. 3. 42		
75	1162	Panz. Sp. Rp. 1. 11. 41	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 40 zusätzlich: 1 Satz für einen fl. Instandf. Kw. (Kfz. 2/40) Anl. K 4520, Anf. Zeich. K 7507	
76	1225	fl. Kw. Kol. (30 t)	Die Stellengruppe des Führers wird in »Z/K« umgewandelt	
	1226	fl. Kw. Kol. für Betr. Stoff (25 cbm) 1. 3. 42		
77	1709	Stbs. Battr. (mot) Heer. Flakart. Abt. (mot) 1. 11. 41	R. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 10 km schw. Feldkabel, Länge von 1000 m, Anf. Zeich. Nr. 1066	
78	2075 (Trop.)	Kpf. Kart. St. (mot) (Trop.) 1. 1. 42	Zusätzlich R. A. N. Stoffgl. Ziff. 40: 1 Satz Tageslichtpaßgerät Hm 143 Anf. Zeich. Hm 1015	
79	2140	A. Ger. Pf. 1. 1. 42	Zu b Gruppe 1 zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Ch) St. Gr. »K« als Sachbearbeiter für Nebel- und Gasschutzgerät sowie Ch-Stoffe	Zur Besetzung dieser Stelle ist der bei dem Gas- schutzgerätpark, R. St. N. 691, frei gewordene Beamte des geh. techn. Dienstes (Ch) zu ver- wenden
80	2201 (V)	Feldbdt. (V) 1. 11. 41	Der mit D. R. S. Gen St d H Org. Abt. II 2293/42 v. 6. 5. 42 bewilligte Beamte ist in S. M. 42 Ziff. 424 lfd. Nr. 39 ent- halten	
81	2212	Ob. F. Rdt. Krakau 1. 3. 42	Zusätzlich: 2 Kriegspfarer (1 ev., 1 kath.) 2 Mannschaften, Küster (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. 1 mittlerer Personenkraftwagen	

Off. Nr.	Nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
82	2217	Heer. Strf. Dienst. Feldh. 1. 2. 42	Die Stellengruppe des Kommandeurs wird in »R« umgewandelt	
83	5082	Heer. Entl. St. 1. 4. 41	Tritt (bei mehr als 300 zu bearbeitenden Fällen) 1 Hilfsoffizier hinzu, so erhält der Offizier z. B. die Stellengruppe »Z/K«	
84	6064 6065	Schütz. Erf. Rp. (mot) M. G. Erf. Rp. (mot) 1. 4. 41	Der Führer der Kraftfahrzeugstaffel ist zugleich Fahrlehrer	
85	6429	Nachr. Aufkl. Erf. Rp. (F.)	Die Einheit erhält die Bezeichnung: Nach- richten-Fernaufklärungserfahskompanie (Nachr. Fernaufkl. Erf. Rp.)	
86	6430	Nachr. Aufkl. Erf. Rp. (N.)	Die Einheit erhält die Bezeichnung: Nach- richten-Nahaufklärungserfahskompanie (Nachr. Nahaufkl. Erf. Rp.)	
87	6691	Stb. Vet. Erf. Abt. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Hilfsoffizier, Veterinärarz., St. Gr. »K«	
88	8101	Kdo. Schule Schn. Tr. Krampnitz 1. 1. 42	Die Stellengruppe des Leiters der Vor- schriftenstelle wird von »R« in »B« um- gewandelt	
89	8355	Pi. Schule f. schw. Brücken- bau 3. 3. 42	Zusätzlich: 150 Fahrräder	

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 5. 42

— 6860/42 — AHA V.

462. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 1 N. f. D.	Verzeichnis der waffentechnischen D-Vor- schriften 1. 4. 42

Die Vorschrift ist zuständig für

- Feldheer: Kdo.-Behörden und Höhere Stäbe
bis einschl. Div.- und Brigadestäbe,
- Erfahheer: Kdo.-Behörden und Stäbe bis
einschl. Battl.- bzw. Abtlg.-Stäbe, Schulen,
Tr. Ab. Pl. und Fz.-Dienststellen.

Verteilung der Vorschrift erfolgt durch die Feldvor-
schriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos.

Zuteilung an Dienststellen, die unter a und b nicht
genannt sind, erfolgt nur auf Antrag in besonders zu
begründenden Fällen.

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
2. 420/103 N. f. D.	Anfertigen der Munition des leichten Granatwerfers 36 (5 cm) (le. Gr. W. 36 [5 cm]) 28. 3. 42
420/308 N. f. D.	Anfertigen der Munition der f. 10 cm K. 42 11. 3. 42
420/457 N. f. D.	Anfertigen der Munition der f. F. S. 42 9. 3. 42

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Kdos.
verteilt.

3. Deckblätter.

Deckbl.-Nr.	zur D-Nr.
1—45	653/1 (N. f. D.)

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriften-
stelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzu-
fordern.

B. Umwandlung offener in N. f. D.-Vorschriften.

Die D 795/1 vom 1. 12. 41
und D 795/2 vom 1. 12. 41

sind ab sofort als »Nur für den Dienstgebrauch« zu behandeln.

Die Vorschriften sind wie folgt zu berichtigen:

Auf den Umschlag und die Titelseite setze über den Titel:

Nur für den Dienstgebrauch!

Auf die Innenseite des Umschlages setze den Geheimhaltungsvermerk:

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

C. Es tritt außer Kraft:

D 1 (N. f. D.) vom 1. 8. 41.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 42

— 89b 0010a — Wa Z 4 (V 2b).

463. Druckfehlerberichtigung.

In den S. Nr. 1942 Nr. 417 ändere in Ziff. 2 Abs. 2 letzte Zeile »Sivilärzte« in »Siviltierärzte«.